



Statuten

der Schweizer Lunch-Check Genossenschaft

SCHWEIZER LUNCH-CHECK
DIE LECKERSTE WÄHRUNG DER SCHWEIZ.



I. Allgemeine Bestimmungen

A. Firma, Sitz und Durchführung

Art. 1 Firma

Unter dem Namen «Schweizer Lunch-Check Genossenschaft» besteht eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft im Sinn von Art. 828 ff. OR.

Art. 2 Durchführung

1. Die Organe der Genossenschaft haben ihren Kompetenzen entsprechend alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen, um die Genossenschaftszwecke zu verwirklichen.
2. Insbesondere ist für die Organisation kollektiver Verpflegungsaktionen deren technische und administrative Durchführung in einem Reglement festzulegen, aus dem alle diesbezüglichen Rechte und Pflichten der Mitglieder ersichtlich sind.

B. Zweck, Grundsätze

Art. 3 Zweck

1. Die Genossenschaft bezweckt den Betrieb eines Verpflegungssystems für private und öffentliche Unternehmen in den gastgewerblichen Verpflegungsbetrieben ihrer Mitglieder sowie die Förderung von deren Interessen. Dabei kann sie in weiteren Bereichen tätig werden, die die Interessen der Mitglieder berühren.
2. Die Gesellschaft verfolgt nur politische Ziele zur Verwirklichung der Genossenschaftszwecke.

II. Mitgliedschaft

A. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 4 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

1. Mitglied der Genossenschaft kann jede Inhaberin und jeder Inhaber (natürliche oder juristische Person) eines oder mehrerer behördlich bewilligter gastgewerblicher Betriebe werden, die gegen Entgelt Speisen mit oder ohne Getränke zum Genuss verabreichen sowie von Betrieben, welche gastronomische Angebote vermitteln und/oder entsprechende Lieferdienste anbieten und die Genossenschaftszwecke erfüllen.
2. Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber muss Mitglied eines schweizerischen gastgewerblichen Arbeitgeberverbands sein.
3. Im Interesse der Genossenschaft kann die von ihm eingesetzte Direktion Ausnahmen bewilligen.
4. Die Anzahl Mitglieder ist unbeschränkt.

Art. 5 Antrag und Aufnahme

1. Der Antrag ist schriftlich und mittels entsprechendem Formular und dazu gehören den Unterlagen vollständig bei der Verwaltung bzw. Direktion einzureichen.
2. Über die Aufnahme in die Genossenschaft entscheidet die Verwaltung oder die von ihm eingesetzte Direktion endgültig. Sie kann den Antrag auch ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod oder der Konkureröffnung des Mitglieds. Sie endet ebenso durch vollständige Aufgabe des Restaurationsbetriebs durch das Mitglied.
2. Zudem endet die Mitgliedschaft, sobald die Genossenschaft aus dem Handelsregister gelöscht wurde.

Art. 7 Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann mit schriftlicher Erklärung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
Bestimmend für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Poststempels.

Art. 8 Ausschluss

1. Der umgehende Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Verwaltung bzw. Direktion wegen wichtigen Gründen oder bei Nichterfüllung oder Verletzung der dem Mitglied gemäss Statuten, Reglemente oder Genossenschaftsbeschluss obliegenden Verpflichtungen beschlossen werden.
2. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innert 20 (in Worten: zwanzig) Tagen, vom Eingang der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Verwaltung zuhanden der Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und hat bestimmte Anträge und eine Begründung zu enthalten. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
3. Dem durch Generalversammlungsbeschluss ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb dreier Monate die Anrufung des ordentlichen Richters offen.

B. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9 Rechte

Durch Aufnahmebeschluss und während der Dauer der Mitgliedschaft stehen dem Mitglied alle sich aus Gesetz, Statuten und Beschlüssen der zuständigen Organe ergebenden Rechte zu.

Art. 10 Pflichten

1. Mit dem Eintritt in die Genossenschaft verpflichtet sich jedes Mitglied zur Einhaltung der Statuten sowie der bestehenden Reglemente oder später gefassten Beschlüsse der zuständigen Organe.
2. Das Mitglied hat die Interessen und das Ansehen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder in allen Teilen zu wahren.
3. Fehlbare Mitglieder können von der Verwaltung bzw. Direktion mit einer Konventionalstrafe bis maximal CHF 20'000.00 (in Worten: Schweizer Franken zwanzigtausend) bestraft werden. Die Leistung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der Einhaltung der statutarischen bzw. reglementarischen Pflichten. Ein allfälliger Schaden ist der Genossenschaft vom fehlbaren Mitglied nebst der Konventionalstrafe zu ersetzen.
4. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausschluss, der kumulativ zu einer Konventionalstrafe verfügt werden kann.
5. Zudem ist das Mitglied verpflichtet, die Verwaltung bzw. Direktion der Genossenschaft umgehend und schriftlich über eine Aufgabe des eigenen Restaurationsbetriebs, über jegliche Art einer Betriebsnachfolge und über die Konkurseröffnung Mitteilung zu machen. Bis zu einer entsprechenden Mitteilung erfolgen allfällige Leistungen der Genossenschaft an das Mitglied mit befreiender Wirkung. Unterlässt das Mitglied die entsprechende Mitteilung an die Genossenschaft, so haftet es für einen der Genossenschaft oder einem Dritten (namentlich dem der Verwaltung nicht bekannt gegebenen Betriebsnachfolger) entstandenen Schaden vollumfänglich. Zudem schuldet das fehlbare Mitglied der Genossenschaft nebst einem Verzugszins von 5%, eine Umtriebsgebühr von bis zu CHF 100.00 (in Worten: Schweizer Franken hundert). Die Verwaltung bzw. Direktion ist berechtigt, die Umtriebsgebühr reglementarisch zu konkretisieren. Die Genossenschaft ist zudem berechtigt, allfällige Rückzahlungen an sich oder an den Betriebsnachfolger des Mitglieds geltend zu machen.

Art. 11 Mitgliederbeiträge

1. Allfällig beschlossene Mitgliederbeiträge sind von den Mitgliedern pünktlich zu bezahlen.
2. Im Verzugsfalle schuldet das Mitglied umgehend einen Verzugszins von 5% sowie eine Mahngebühr von mind. CHF 30.00 (In Worten: Schweizer Franken dreissig). Die Verwaltung ist berechtigt, die Mahngebühr jeweils auf das kommende Geschäftsjahr reglementarisch zu erhöhen.

Art. 12 Zahlungsmittel

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, mindestens eines der von der Genossenschaft ausgegebenen Zahlungsmittel (physisch oder digital) ohne Einschränkung der Gegenleistung an Zahlungen statt entgegenzunehmen.
2. Bei Zuwiederhandlung wird das fehlbare Mitglied gegenüber der Genossenschaft und allenfalls gegenüber Dritten für einen entstandenen Schaden ersatzpflichtig. Vorbehalten bleiben die in Art. 8 (Ausschluss) und Art. 10 (Pflichten) vorgesehenen Sanktionen.

Art. 13 Abrechnung und Verwaltungskosten

Die Mitglieder haben der Genossenschaft über die von ihnen an Zahlungen statt entgegengenommenen verbindlichen Zahlungsmittel nach Massgabe der geltenden Bestimmungen bzw. vorhandenen Zahlungsmittel (physisch oder digital) zur Abrechnung zu übermitteln oder vorzulegen und die entsprechenden Verwaltungskosten zu bezahlen.

III. Finanzielles

Art. 14 Verwaltungskostenbeiträge

Die Mitglieder haben zur Deckung der Verwaltungskosten einen Beitrag zu leisten, der in der Regel als Kommission auf den von ihnen zur Abrechnung übermittelten oder vorgelegten verbindlichen Zahlungsmitteln zu erheben ist.

Art. 15 Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung kann die Erhebung jährlicher Mitgliederbeiträge sowie ausserordentlicher Beiträge beschliessen.

Art. 16 Ausschluss der persönlichen Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Ausscheidende Mitglieder

Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch an das Genossenschaftsvermögen und haftet nach den gesetzlichen bzw. statuarischen Bestimmungen.

IV. Organisation

A. Allgemeines

Art. 18 Organe und Geschäftsjahr

1. Die Organe der Genossenschaft sind:
 - a) Die Generalversammlung
 - b) Die Verwaltung
 - c) Die Geschäftsführung
 - d) Die Revisionsstelle und die Geschäftsprüfung
2. Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember des entsprechenden Kalenderjahres.

B. Die Generalversammlung

Art. 19 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Genossenschaftsorgan. Von ihr sind alle Beschlüsse zu fassen, soweit sie nicht ausdrücklich durch diese Statuten in der Kompetenz anderer Organe liegen. Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- b) Entlastung der Verwaltung für die Geschäftsführung des abgelaufenen Geschäftsjahrs;
- c) Wahl der Verwaltung und der Präsidentin oder des Präsidenten;
- d) Wahl der Revisionsstelle bzw. Geschäftsprüfung;
- e) Beschlussfassung über Anträge und rekurrierte Ausschlüsse;
- f) Statutenänderungen;
- g) Auflösung der Genossenschaft.

Art. 20 Einberufung/Durchführung

1. Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie findet regelmässig innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Die Einladung muss wenigstens 14 (in Worten: vierzehn) Tage vor dem Versammlungstag unter Umschreibung der Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) erfolgen. Im Übrigen gelten für die Einberufung die Bestimmungen von Art. 881 ff. OR.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sofern eine vorangegangene Generalversammlung, die Verwaltung, die Revisionsstelle bzw. die Liquidatoren dies beschliessen oder 10% (in Worten: 10 Prozent) der Mitglieder dies beschliesst.
3. Verhandlungsgegenstände, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen wenigstens 10 Tage vor dem Versammlungstag der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Über nicht ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände kann nicht Beschluss gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.
4. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.
5. Über Beschlüsse und Wahlresultate wird ein schriftliches Protokoll geführt.
6. Jede Generalversammlung, die gemäss Statuten einberufen wurde, ist beschlussfähig. Die Anwesenheit einer Mindestzahl an Mitgliedern ist nicht notwendig.

Art. 21 Stimm- und Wahlrecht

1. Jedes Mitglied der Genossenschaft hat in der Generalversammlung eine Stimme.
2. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Niemand kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
3. Soweit Gesetz und Statuten nichts anderes bestimmen oder sofern nicht geheime Abstimmung oder ein anderer Wahlmodus durch 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen wird, gilt für Abstimmungen und Wahlen das offene Handmehr.

C. Die Verwaltung

Art. 22 Allgemeines

1. Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf Personen. Die Mehrheit muss Genossenschaftsmitglied sein.
2. Die Verwaltung wird durch die Generalversammlung gewählt, wobei einzig die Präsidentin oder der Präsident in dieser Funktion bestimmt wird. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.
3. Die Verwaltung wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Verwaltung ist verantwortlich für die Verwaltung der Genossenschaft gemäss Art. 902 ff. OR. Sie beschliesst in allen Geschäften, die nicht gemäss Statuten oder Gesetz der Generalversammlung vorbehalten sind.
5. Die Verwaltung erlässt ein Organisationsreglement.

Art. 23 Verwaltungssitzungen

1. Verwaltungssitzungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder seinem bzw. seinem/seiner Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern bzw. wenn mind. 3 Vorstandsmitglieder eine solche verlangen.
2. Die Verwaltung ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig und beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Stichtscheid zusteht.
3. Sofern kein Verwaltungsmitglied eine mündliche Beratung verlangt und die Mehrheit der Verwaltungsmitglieder mitwirkt, gelten ohne Gegenstimme gefasste schriftliche Zirkularbeschlüsse als gültige Verwaltungsbeschlüsse. Sie sind ins Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltung wird ein Protokoll geführt, welches von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder dem Stellvertreter sowie vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Art. 24 Zuständigkeiten

1. Die Verwaltung vertritt und leitet die Genossenschaft gemäss gesetzlicher Vorgaben, Statuten und Beschlüsse der Generalversammlung, soweit sie die Aufgaben nicht an die Geschäftsführung delegiert hat.
2. Die Verwaltung ist für die geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.
3. Die Verwaltung hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Erlass der nötigen Reglemente und Richtlinien;
 - b) Festlegung der Organisation;
 - c) Planung, Verwaltung und Kontrolle der Finanzen;
 - d) Wahl, Abwahl und Überwachung der Geschäftsführung;
 - e) Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts / Jahresrechnung;
 - f) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Generalversammlung sowie die Ausführung von deren Beschlüsse;
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - h) Sanktionen gegenüber Mitgliedern, die sich nicht an die Vorschriften halten oder den Verpflichtungen nicht nachkommen;
 - i) Meldung an Richter bei Überschuldung.

Art. 25 Entschädigung der Verwaltung

Mitglieder der Verwaltung haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, welche sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet und von der Verwaltung festgelegt wird

D. Die Geschäftsführung

Art. 26 Leitung und Aufgaben

1. Zur Geschäftsführung der Genossenschaft bestellt die Verwaltung eine Direktorin oder einen Direktor und gibt ihr oder ihm die erforderlichen Fachkräfte bei, welche nicht Mitglieder sein müssen.
2. Die Direktion besorgt die Administration und erledigt alle ihr von der Genossenschaft bzw. von der Verwaltung übertragenen Aufgaben.
3. Die Direktorin oder der Direktor sowie die erforderlichen Fachkräfte werden marktkonform entschädigt.

E. Die Revisionsstelle und die Geschäftsprüfung

Art. 27 Organisation und Aufgabe

1. Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, ob die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns Gesetz und Statuten entsprechen.
2. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle (Art. 906 OR) verzichten (Opting-out), wenn:
 - a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision (Art. 727 OR) verpflichtet ist;
 - b) sämtliche Genossenschaftsmitglieder zustimmen;
 - c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
3. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Genossenschaftsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 (in Worten: zehn) Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse betreffend Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie der Verwendung des Bilanzgewinns erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.
4. Zwei Mitglieder, die von der Genossenschaft als Geschäftsprüfungsmitglieder gewählt wurden, überprüfen jährlich, ob die Beschlüsse der Generalversammlung und der Verwaltung für das abgelaufene Geschäftsjahr durchgeführt wurden. Sie haben der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Im Fall eines Verzichts auf eine gesetzliche Revisionsstelle (Opting-out) prüft die Geschäftsprüfungskommission zusätzlich, ob die Jahresrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmt, die Buchhaltung und die Jahresrechnung ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Gesetz und Statuten entspricht.
5. Die Amtsdauer der Revisionsstelle sowie der Geschäftsprüfungsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei der Pflicht zur ordentlichen Revision darf die Person, die die Revision leitet, das Mandat längstens während sieben Jahren ausführen. Sie darf nach einem Unterbruch von mindestens drei Jahren wieder als leitender Revisor fungieren.

V. Unterschriften und Mitteilungen

Art. 28 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen die durch Beschluss der Verwaltung bestimmten Personen.

Art. 29 Mitteilungen, Einladungen

Mitteilungen und Einladungen an die Mitglieder erfolgen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Zirkular; Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 30 Statutenänderungen

Änderungen der vorstehenden Statuten können nur von der Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 31 Auflösung

1. Die Auflösung der Genossenschaft kann nur von der Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Über die Verwendung des Vermögens, das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten der Genossenschaft übrig bleibt, entscheidet die Generalversammlung. Das Vermögen soll in erster Linie gastgewerblichen Arbeitgeberorganisationen zugutekommen und muss zur Förderung der Berufsausbildung bestimmt sein.

Art. 32 Streitigkeiten/Gerichtsstand

1. Für alle Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern und zwischen den Mitgliedern unter sich betreffend
 - a) die Mitgliedschaft, die Auslegung und Handhabung der Statuten, Reglemente und Genossenschaftsbeschlüsse,
 - b) die Verletzung von statutarischen, reglementarischen oder vertraglichen Bestimmungen und von statutengemäss verbindlichen Genossenschaftsbeschlüssen,
 - c) Konventionalstrafen,suchen die Beteiligten nach Möglichkeit eine interne gütliche Einigung. Ist dies nicht möglich, so können sie ihre Differenzen einer Fachperson oder -organisation zur Schlichtung unterbreiten. Können sich die Beteiligten nicht auf einen Schlichter einigen oder ist die Schlichtung nicht erfolgreich, so können sie sich jedenfalls an das zuständige Gericht wenden.
2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle unter Buchstaben 1. bis 3. genannten Streitigkeiten ist der Sitz der Genossenschaft.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 4. Juni 2020 genehmigt worden und treten mit entsprechender Publikation in Kraft. Sie ersetzen die alten Statuten der Generalversammlung vom 1. Juni 2017.

Schweizer Lunch-Check

Gotthardstrasse 55

Postfach

8027 Zürich

+41 (0)44 202 02 08

lunch-check.ch

info@lunch-check.ch